

Erläuterungen zum Wohnungsantrag:

Sehr geehrte Antragstellende,

diese Erläuterungen dienen Ihnen als Hilfe beim Ausfüllen Ihres Wohnungsantrags.

Die Fragen im Antrag sind notwendig, um prüfen zu können, ob Sie für eine (öffentlich) geförderte Wohnung berechtigt sind. Die Fragen zu Ihrer persönlichen Situation sind wichtig, um die soziale Gewichtung Ihres Antrages bestimmen zu können.

Wichtig:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn **alle** Fragen **richtig** und **vollständig** beantwortet sind. Bestimmte Angaben im Antrag müssen durch Unterlagen und Bescheinigungen belegt werden. Diese können Sie entweder direkt über die Upload-Felder im Online Formular hochladen, oder auch nachträglich per E-Mail an wohnungsvermittlung@stadt.erlangen.de senden.

Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen wesentlicher, für die Bearbeitung des Wohnungsantrages relevanter Tatsachen, können auch nach Vermittlung einer öffentlich geförderten Wohnung zur Rücknahme der Wohnberechtigungsbescheinigung und zur Kündigung der Wohnung führen.

Beantragen Sie eine neue Wohnung rechtzeitig, da Erlangen Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf ist und eine Vermittlung im Regelfall mehrere Monate dauern wird.

Der Antrag muss von allen volljährigen Haushaltsmitgliedern unterschrieben werden. Das Antragsformular muss ausgedruckt und unterschrieben werden. Sollten Sie keine Möglichkeit haben den Antrag selbst auszudrucken, werden wir Ihnen das ausgedruckte Formular zusenden.

In der Folge erhalten Sie Informationen, wie Sie den Antrag richtig ausfüllen, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.

A. Ihre persönlichen Daten

Hier geben Sie die Anschrift an, unter der Sie gemeldet sind.

Sollten Sie eine abweichende Postanschrift haben, können Sie diese im dafür vorgesehenen Feld angeben. Wohnen Sie bei Bekannten / Verwandten in der Wohnung, muss hier auch deren Name angegeben werden, da Vermittlungsvorschläge, die wir Ihnen unterbreiten, sonst nicht zugestellt werden können. Wenn Sie außerhalb von Bayern gemeldet sind, müssen Sie uns eine Meldebescheinigung Ihrer Heimatgemeinde vorlegen (im Einwohnermeldeamt Ihrer Gemeinde erhältlich).

Ehepaare und Lebenspartner*innen (eingetragene Lebenspartnerschaft) erhalten bis zum Ablauf des 7. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung bzw. nach Beginn der Lebenspartnerschaft einen Freibetrag von 5.000,-EURO bei der Einkommensberechnung gewährt. Daher ist die Datumsangabe der Eheschließung sowie eine Heiratsurkunde wichtig.

B. In die künftige Wohnung sollen folgende Haushaltsangehörige aufgenommen werden

Haushaltsangehörige sind:

- Ehegatte, Lebenspartner*in (eingetragene Lebenspartnerschaft), Partner*in einer auf sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie:

- (Ur-)Großeltern / Eltern / Kinder / (Ur-) Enkel
- Bruder / Schwester

Verschwägerte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie:

- Schwiegervater /-mutter, Schwiegersohn /-tochter, Schwager / Schwägerin, Pflegekinder

Eine bestehende Schwangerschaft wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin bzw. des Mutterpasses berücksichtigt.

Nicht zum Haushalt gehören:

- Onkel, Tante, Cousin, Cousine, Neffe, Nichte und weitere entfernte Verwandte / sonstige Personen

C. Angaben zu Ihren derzeitigen Wohnverhältnissen und Begründung Ihres Antrags

Auf Grundlage dieser Angaben stufen wir die Dringlichkeit Ihres Wohnungsantrags ein. Es ist deshalb wichtig, dass Sie hier möglichst genaue und detaillierte Angaben machen. Bitte begründen Sie Ihren Antrag in stichpunktartiger Formulierung.

D. Angaben zur gewünschten Wohnung

Unter **behindertengerecht** verstehen wir eine normale Erdgeschosswohnung, bzw. eine Wohnung, die über einen Lift erreicht werden kann.

Eine **Rollstuhlbenutzerwohnung** hat barrierefreien Zugang, u. U. Türverbreiterungen und ein behindertengerechtes Bad.

Sollten Sie eine solche Wohnung benötigen, ist es dringend erforderlich, dass Sie Ihre Vorstellungen und Erfordernisse detailliert schildern. Wohnungen dieser Art gibt es sehr wenige, deshalb ist auch mit äußerst langen Wartezeiten zu rechnen. Für Rollstuhlfahrer wird ein Mehrraumbedarf von 15m² anerkannt.

Beachten Sie grundsätzlich, dass die Vermittlung einer Wohnung umso länger dauert, je differenzierter Ihre Vorstellungen sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass in besonders eiligen Fällen (z. B. drohendem Verlust der jetzigen Wohnung aufgrund eines Räumungsurteils oder bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit) auf das Ankreuzen einer bestimmten Wohnlage verzichtet werden sollte, um eine Wohnungsvermittlung nicht zusätzlich zu erschweren.

E. Erläuterungen zu den benötigten Unterlagen

Die Prüfung Ihrer Einkommensverhältnisse ist ein wesentlicher Punkt bei der Prüfung, ob Sie für eine (öffentlich) geförderte Wohnung berechtigt sind.

Benötigt werden grundsätzlich Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate vor Antragstellung. Das Einkommen kann über Verdienstabrechnungen, oder eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung nachgewiesen werden.

Auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden berücksichtigt.

Empfangener Unterhalt muss durch Vorlage des Unterhaltstitels einen Dauerauftrag oder durch Kontoauszug nachgewiesen werden.

Selbständige müssen den letzten Steuerbescheid oder eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen.

Für jede Person mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 wird ein Einkommensfreibetrag von 4.000,-Euro abgesetzt. Als Nachweis legen Sie uns bitte den Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite) bzw. Bescheid des Versorgungsamtes vor.

Die Vorlage Ihres Steuerbescheids kann vorteilhaft sein, wenn das Finanzamt Werbungskosten über dem Pauschalbetrag oder Kinderbetreuungskosten anerkannt hat. Beides hat Einfluss auf die Berechnung Ihres Haushaltseinkommens.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden in gewisser Höhe als Abzugsbeträge von Ihrem Einkommen anerkannt.

Zahlung des Betrages ist durch Kontoauszug, Dauerauftrag oder bei Barzahlung durch Quittungen nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die tatsächlich und rechtlich in der Lage sind für mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland zu leben und einen eigenen Hausstand zu führen. Personen, die keine deutschen Staatsangehörigen oder EU-Bürger sind, benötigen einen Aufenthaltserlaubnis mit entsprechender Gültigkeit.

Studierende dürfen wirtschaftlich nicht vom Haushalt der Eltern / einem sonstigen Haushalt abhängig sein. Sie müssen Ihren Lebensunterhalt vollständig durch eigenes Einkommen bestreiten können.

Die Beiträge zu privaten Kranken- oder Rentenversicherungen sind durch Vorlage der Versicherungsverträge nachzuweisen und können dann pauschal angerechnet werden, wenn sie ihrem Zweck nach dem von Pflichtversicherungen entsprechen (z.B. private Krankenversicherung bei Beamten und Selbständigen).

Besitzer von Wohneigentum sind ebenfalls nicht antragsberechtigt, sofern dieses nutz- bzw. verwertbar ist. Auch hoch verschuldetes Wohneigentum kann ein beträchtliches Vermögen darstellen, das die Vermittlung einer öffentlich geförderten Wohnung ausschließt.

Nachweise über vorhandenes Vermögen sind vorzulegen.

Ein vorhandener Unterhaltstitel ist vorzulegen. Die tatsächliche